



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	05.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Köln-Pass Halbjahresbericht des Oberbürgermeisters gemäß § 45 der GeschO des Rates und der Bezirksvertretungen

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 27.11.2008 vermisste Herr Kellner in der Sachstandsmitteilung Wiedereinführung des Köln-Passes zum Halbjahresbericht des Oberbürgermeisters eine Aussage darüber, ob der Köln-Pass auch Personen zur Verfügung gestellt werden könne, deren Einkommen den Regelsatz um ca. 10% überschreite.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Berechtigtenkreis des Köln-Passes wurde im Ratsbeschluss vom 28.09.2006 wie folgt definiert:

„(...) Der Köln-Pass soll es Menschen mit geringem Einkommen ermöglichen, Rabatte auf verschiedene Entgelte zu erhalten. Dies sind vorwiegend Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe nach dem SGB XII und Kölnerinnen und Kölner, deren laufendes monatliches Einkommen maximal 10% über diesen Bedarfssätzen liegt. (...)“

Hieraus folgt, dass Personen, deren Einkommen die Bedarfssätze des SGB II bzw. SGB XII um mehr als 10 % überschreiten, keinen Köln-Pass erhalten.

Aufgrund der bei den Berechtigten bekannten Bedingungen und Einkommensgrenzen für den Köln-Pass sowie der umfassenden Beratung durch das Service-Telefon Köln-Pass im Vorfeld der Beantragung wurden im vergangenen Jahr nur wenige Anträge wegen Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnt.

